

legung kaum interessierten und dass er hier energisch kürzte.

Unter diesen Kürzungen aber hat zunächst der wirtschafts- und geldgeschichtliche Wert der Quelle bedeutend gelitten. Eine rechnerische Nachprüfung und somit auch ein eindringendes Verständnis der einzelnen Rechnungspositionen ist fast überall unmöglich gemacht. Es bleibt z. B. unklar, wie die Summe von 140 lb. 13 s. 4 hl. auf f. 39' zu stande kommt; das Gleiche gilt von der Gesamtsumme der Ausgaben vom 14.—21. Dez. 1355 (f. 40') und vom 22. Dez. 1355 — 2. Januar 1356 (f. 41'). Ebenso sind die Rechnungsabschlüsse von Nürnberg (f. 44) und Metz (f. 48) unkontrollierbar. Nur in Ausnahmefällen ist die Entstehung der Summen nachzuweisen, und auch hier stimmen die Ergebnisse der Nachprüfung meist nicht ganz genau mit den von Maier gegebenen Endzahlen überein, vielleicht in Folge von Fehlern, die sich durch Maiers sorgloses Abschreiben seiner Vorlage eingeschlichen haben.

Ferner liegt offenbar eine Auslassung vor in der folgenden Notiz des Metzger Berichtes: *'Cancellario pro rata domini pro baculo argenteo 12 mar. argenti, in quo portavit dominus Boemundus sigilla imperatoris ad curiam imperialem, de curia iterum ad hospicium domini'*.

Der silberne Stab, an welchem der Erzkanzler in dessen Archikanzellariat ein feierlicher Hoftag gehalten wird, zunächst im Festzuge allein, nachher beim Festmahle gemeinschaftlich mit den beiden anderen Erzkanzlern die kaiserlichen oder königlichen Siegel trägt¹, soll nach Massgabe der Goldenen Bulle 12 Mark schwer sein. Jeder der drei Erzkanzler hat ein Drittel der Kosten dafür zu tragen². Die *'rata domini'* betrug also, da alle drei Erzkanzler anwesend waren, 4 Mark, und mit *'12 mar.'* kann nur der Gesamtwert des Stabes gemeint sein, so dass die Kürzung mit *'12 mar(carum)'* aufgelöst werden muss. Die wirklich ausgegebene Summe von 4 Mark aber ist ausgelassen.

Was Maier sonst noch übergangen haben mag, entzieht sich der Beurteilung. Immerhin ist es wenig wahrscheinlich, dass das Original des Rechnungsbuchs eine so stattliche Reihe ganz leerer Rubriken — blosse Datangaben — enthalten haben soll wie Maiers Darstellung

1) Goldene Bulle cap. 26, § 1. 27, § 2. 2) *'Baculus . . . esse debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere, cuius tam argenti quam precii partem terciam unusquisque archiepiscoporum ipsorum persolvit'*.